

## Vollmacht

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Der Kunde bevollmächtigt die

### **Winter Versicherungsmakler Ges.m.b.H.**

im Rahmen der Gewerbeberechtigung für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten zur Vertretung in Versicherungsangelegenheiten. Der Versicherungsmakler ist ermächtigt:

- Aktenunterlagen von Verträgen bei Versicherungs- und Leasinggesellschaften sowie bei Bausparkassen einzuholen (gilt auch für Krankengeschichten und andere sensible Daten).
- Vertragsverhandlungen zu führen, neue Verträge zu vermitteln und den Kunden bei der Abwicklung von Versicherungsverhältnissen zu unterstützen.
- Rechtsverbindliche Vertragserklärungen im Namen und auf Rechnung für den Kunden abzugeben, Versicherungsverträge abzuschließen, zu kündigen und Vergleiche abzuschließen.
- Unterbevollmächtigte zu bestellen und Prozessvollmachten an Rechtsanwälte zu erteilen.
- Erklärungen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abzugeben.

Die Vollmacht gilt insbesondere auch gegenüber Ämtern und Behörden, Steuerberatern und KFZ-Anmeldestellen.

Der Versicherungsmakler erhält für seine Vermittlungstätigkeit eine Vergütung vom Versicherungsunternehmen. Ergänzend kann ein Honorar direkt mit dem Kunden schriftlich vereinbart werden.

Der Versicherungsmakler ist an keinem Versicherungsunternehmen beteiligt und ist auch kein Versicherungsunternehmen am Versicherungsmakler beteiligt.

Die Vollmacht wird auf unbestimmte Zeit vereinbart, geht auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über und erlischt durch entsprechende schriftliche Mitteilung des Kunden oder durch Zurücklegung durch den Versicherungsmakler.

Die Vollmacht gilt auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Winter Versicherungsmakler Ges.m.b.H., welche durch den Kunden vorbehaltlos genehmigt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

## Zustimmung zur Datenverarbeitung

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Der Kunde erteilt gegenüber der

### **Winter Versicherungsmakler Ges.m.b.H.**

folgende Zustimmungserklärungen:

#### **Einwilligung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Ich stimme hiermit ausdrücklich zu, dass meine personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, etc.) zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet und an Dritte (insb. Versicherungsunternehmen) weitergegeben werden.

☐ Ja ☐ Nein

#### **Einwilligung in die Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten**

Ich stimme hiermit ausdrücklich zu, dass meine Gesundheitsdaten (z.B. Krankengeschichte, Sozialversicherungsnummer, etc.) zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet und an Dritte (insb. Versicherungsunternehmen) weitergegeben werden.

☐ Ja ☐ Nein

#### **Einwilligung für die Übermittlung von Werbung und Information**

Ich stimme hiermit ausdrücklich zu, dass Werbematerialien (z.B. Angebote, Newsletter, etc.) zu Marketingzwecken an die bekannt gegebenen Kontaktdaten übermittelt werden dürfen.

☐ Ja ☐ Nein

#### **Widerruf:**

Die Zustimmungserklärung zur Datenverarbeitung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf kann entweder postalisch oder per E-Mail übermittelt werden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen steht darüber hinaus das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Gegen eine Verarbeitung von Daten, die gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtliche Ansprüche sonst in einer Weise verletzt, besteht die Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde. Näheres zum Datenschutz/Datenverarbeitung kann dem „Informationsblatt zum Datenschutz“ entnommen werden, welches auf der Website unter <https://www.makler-winter.at/de/uber-uns/downloads> abrufbar ist.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
der Winter Versicherungsmakler Ges.m.b.H., Fassung 10/2020  
(im Folgenden Versicherungsmakler genannt)**

**Präambel**

(1) Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

(2) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB"), einem allenfalls mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag und allfälliger anderer schriftlicher Vereinbarungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden und ergänzen einen mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.

(2) Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.

(3) Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

**§ 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers**

(1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.

(2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen nur im Falle eines gesonderten Auftrags des Versicherungskunden einbezogen werden. Gegebenenfalls kann der Versicherungsmakler hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

(4) Der Dienstleistungsumfang des Versicherungsmaklers ist auf jene Versicherungssparten und Versicherungsverträge beschränkt,

zu deren Überprüfung oder Angebotslegung er ausdrücklich durch den Versicherungskunden beauftragt worden ist. Für andere Versicherungssparten und andere bestehende Versicherungsverträge besteht keine Beratungs-, Überprüfungs- und Informationspflicht und kann für allfällige Schäden keine wie immer geartete Haftung übernommen werden.

(5) Gegenüber Konsumenten gelten die Verpflichtungen gemäß § 28 Z 6 MaklerG (Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, Fristenwahrung) sowie gemäß

§ 28 Z 7 MaklerG (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes) als abbedungen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(6) Gegenüber Unternehmen gelten die Verpflichtungen gemäß § 28 Z 4 MaklerG (Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung des Versicherungsscheins (Polizze) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie),

gemäß § 28 Z 5 MaklerG (Prüfung des Versicherungsscheins/der Polizze), gemäß § 28 Z 6 MaklerG (Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, Fristenwahrung) sowie gemäß § 28 Z 7 MaklerG (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes) als abbedungen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde.

**§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden**

(1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Der Versicherungskunde verpflichtet sich ferner auch alle relevanten Risikoänderungen (z.B. Änderung der Kontaktadresse, Wohnungswechsel, Änderung der betrieblichen Tätigkeit, bauliche Veränderungen, Änderungen der Gewerbeberechtigungen, etc.) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Haftung des Versicherungsmaklers für Schäden infolge unrichtiger, verspäteter oder unvollständiger Angaben ist ausgeschlossen.

(2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

(3) Die vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen werden der weiteren Dienstleistungserbringung durch den Versicherungsmakler zugrunde gelegt, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.

(4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der

Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

(5) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.

(6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

(7) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und der jeweils einschlägigen Versicherungsbedingungen vor und im Versicherungsfall einzuhalten hat, ein Verstoß gegen solche Obliegenheiten kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

#### **§ 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr**

(1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse.

(2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsangebotes keine Wirkung.

(3) Nachrichten gehen beim Versicherungsmakler nur während der Geschäftszeiten ein, welche der Homepage unter **www.makler-winter.at** entnommen werden können. Außerhalb dieser Zeiten auf unserem Server einlangende Nachrichten gelten erst am nächsten Arbeitstag als zugegangen.

#### **§ 5 Urheberrechte**

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse, das Deckungskonzept oder allfällige Sondervereinbarungen mit Versicherungsunternehmen ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

#### **§ 6 Haftung**

**Hinweis:** die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im b2b-Bereich (Unternehmensgeschäft) und nicht im Verhältnis zu Konsumenten:

Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens schriftlich geltend gemacht werden.

#### **§ 7 Verschwiegenheit**

(1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Dem Versicherungsmakler ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung

erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

#### **§ 8 Rücktrittsrechte des Versicherungskunden**

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Konsument berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

(2) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

#### **§ 9 Änderungsvorbehalt der AGB**

Änderungen der AGB durch den Versicherungsmakler, welche auf Grund Gesetzesänderungen, Änderung der Rechtsprechung oder Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. der Marktgegebenheiten notwendig werden, werden vorbehalten. Änderungen werden nur dann durchgeführt, sofern dafür eine sachliche Rechtfertigung seitens des Versicherungsmaklers besteht. In diesem Fall informiert der Versicherungsmakler die Versicherungskunden unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Die abgeänderten AGB werden folglich gültig, sofern der Versicherungskunde nicht binnen 2 Monaten schriftlich widerspricht. Sollte binnen dieser Frist seitens des Versicherungskunden kein Widerspruch einlangen, so werden die geänderten AGB Vertragsinhalt.

Der Versicherungsmakler stellt die AGB auf Anfrage zur Verfügung, diese können auch online unter „<https://www.makler-winter.at/de/uber-uns/downloads>“ abgerufen werden.

#### **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmensgeschäft) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet. Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen.